



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Sudan Stéphane / Dénervaud Caroline

2021-GC-148

Für mehr Effizienz bei schulischen Unterstützungsmassnahmen

I. Zusammenfassung des Postulats

In einem am 6. Oktober 2021 eingereichten und begründeten Postulat stellen Grossrat Stéphane Sudan und Grossrätin Caroline Dénervaud fest, dass unangemessenes Verhalten von Schülerinnen und Schülern an den Schulen zugenommen und sich verschlimmert hat. Diese Situation beeinträchtigt den Unterricht und die Arbeit der Lehrpersonen.

Die Verfasserin und der Verfasser des Postulats sind der Ansicht, dass die verschiedenen Massnahmen, die an den Schulen zur Bewältigung dieser Probleme angeboten werden, nicht immer rechtzeitig oder sinnvoll eingesetzt werden. Sie fordern den Staatsrat auf, einen Katalog der bestehenden Unterstützungsmassnahmen an den Schulen zu erstellen und diese zu koordinieren, um das Unterstützungsangebot für Schülerinnen und Schüler wie auch für Eltern und Lehrpersonen zu verbessern. Aus ihrer Sicht sollten in gewissen Fällen die zur Verfügung gestellten Mittel erhöht werden.

Schliesslich wird im Postulat eine Überprüfung der gegenwärtigen Regelung für die Dotation der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste gefordert. Diese beruht auf den sogenannten «Macheret-Normen», die im Jahr 2000 erstellt wurden.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat teilt die Feststellung, dass sich die psychosozialen und erzieherischen Schwierigkeiten bei den Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule häufen und immer komplexer werden, und zwar bei immer jüngeren Schülerinnen und Schülern. Diese Situation an der Schule ergibt sich offensichtlich aus den vielen Herausforderungen, mit denen die heutige Gesellschaft konfrontiert ist. Die Regierung ist davon überzeugt, dass das Schulklima eine massgebliche und grundlegende Voraussetzung für das Lernen, das Unterrichten, das Sicherheitsgefühl und das Vertrauen aller an einer Schule mitwirkenden Personen ist und einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität des Unterrichts hat.

Das Schulgesetz (SchG, SGF 411.0.1), das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, legt besonderes Augenmerk auf die Qualität des Schulklimas. Gemäss diesem Gesetz sollen möglichst gute Lehr- und Lernbedingungen geschaffen werden, damit die Schülerinnen und Schüler erfolgreich lernen können und die Lehrpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die notwendige Unterstützung erhalten.

Zu diesem Zweck können die Schulen nach Artikel 35 SchG verschiedene Massnahmen in Anspruch nehmen, um Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf zu helfen und um sie zu unterstützen. Die diesbezüglichen Bedingungen und Modalitäten fallen in den Zuständig-

keitsbereich der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD). Im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR, SGF 411.0.11) werden diese pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen nach den spezifischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler präzisiert (Abschnitt 4.3 SchR, Art. 83 ff.). So sind unter anderem folgende Massnahmen vorgesehen:

- > Schülerinnen und Schülern mit Lern- oder Entwicklungsschwierigkeiten kann pädagogischer Stützunterricht einzeln oder einer kleinen Gruppe (SchR Art. 85), niederschwellige sonderpädagogische Massnahme (SchR Art. 86), eine Verlängerung des Zyklus (SchR Art. 88) und/oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (SchR Art. 87) gewährt werden. Das Verfahren für die Gewährung von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen fällt in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG SRF 411.5.1), das am 1. August 2018 in Kraft getreten ist. Darüber hinaus wird jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der in eine Regelklasse integriert ist und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erhält, im Schulkreis oder in der Schule dreifach gezählt (SchR Art. 44 Abs. 3 und 45 Abs. 3).
- > Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder Funktionsstörung können von Massnahmen zum Nachteilsausgleich profitieren (SchR Art. 89).
- > Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten sind die in Artikel 96 und 97 SchR genannten Massnahmen vorgesehen. Die sogenannten «SED-Massnahmen» («Massnahmen zur Unterstützung von Schulen beim Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern») umfassen die schulinternen Massnahmen, die mobile Einheit und die Relaisklassen. Die mobile Einheit wird auf Begehren der Schuldirektion tätig und koordiniert ihre Einsätze mit ihr sowie falls notwendig mit anderen sozialpädagogischen und -medizinischen Fachstellen (SchR Art. 96 Abs. 1).

Zudem wird in Artikel 19 SchR das Angebot der Schulmediation und Schulsozialarbeit präzisiert. In seiner Sitzung vom 31. Januar 2022 hat der Staatsrat das [Konzept vom 12. Januar 2022 zur Umsetzung von Artikel 19 SchR: Schulmediation und Schulsozialarbeit an den obligatorischen Schulen 1H–11H des Kantons Freiburg](#) genehmigt. Die BKAD wird letztendlich über 46 VZÄ verfügen, die eine flächendeckende und schrittweise Einführung der Schulsozialarbeit 1H–11H ermöglichen, wie es der am 6. Oktober 2021 angenommene Auftrag des Grossen Rats vorsieht. Die Umsetzung dieses Konzepts sollte eine bessere, einfachere und schnellere Reaktion ermöglichen, indem für jede Situation die geeigneten Massnahmen ergriffen werden. Denn die Fachpersonen der Schulsozialarbeit bieten den Schülerinnen und Schülern bei sozialen, schulischen, persönlichen und familiären Schwierigkeiten eine wichtige Unterstützung an. Sie arbeiten Hand in Hand mit den schulinternen Akteurinnen und Akteuren, wirken aber durch ihre Zusammenarbeit mit dem kantonalen Sozialamt (KSA), dem Jugendamt (JA), dem Jugendgericht, den Friedensgerichten usw. auch in einem breiteren Netzwerk mit.

Bisher erfolgt die Koordination der SED-Massnahmen, der Schulmediation und der Schulsozialarbeit durch die Ämter der BKAD in enger Zusammenarbeit mit der Schuldirektion der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und mit der Schulinspektorin oder dem Schulinspektor, die oder der in der betreffenden Sprachregion für diese Thematik zuständig ist. Im Rahmen der Arbeiten zum oben erwähnten neuen Konzept zur Umsetzung von Artikel 19 SchR wird auch eine Verbesserung dieser Koordination angestrebt. Ausserdem werden Überlegungen zur Koordination der sonderpädagogischen Massnahmen angestellt.

Das Schulgesetz (Art. 63 ff) sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, dass die Schülerinnen und Schüler die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste in Anspruch nehmen können. Die Gemeinden bieten diesen Dienst an (Art. 63) und die BKAD koordiniert die diesbezüglichen Aktivitäten. Am 1. Januar 2022 sind dazu neue Richtlinien in Kraft getreten. Sie ersetzen die sogenannten «Macheret-Normen» und legen einen neuen Rahmen für die Subventionierung der Schuldienste fest. So ist darin unter anderem vorgesehen, dass die BKAD pro Kalenderjahr und im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuteilung der Vollzeitstellen von Therapeutinnen und Therapeuten pro Schuldienst und pro pädagogisch-therapeutischer Massnahme festlegt. Dabei stützt sie sich auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Gemeinde und Unterrichtssprache und wendet Gewichtungszindizes sowie Richtwerte an, die die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinden widerspiegeln (Richtlinien der BKAD betreffend die Schuldienste vom 22.12.2021, Art. 8).

Darüber hinaus können gemäss dem Grundsatz des Schutzes unverzüglich die nötigen Schutzmassnahmen ergriffen werden, um der Gefährdung der Schülerin oder des Schülers selbst vorzubeugen, die Gefahren zu mindern oder auszuschalten (Art. 20 JuG, SGF 835.5). In Anwendung der Gesetzgebung über den Kinderschutz informieren die Lehrpersonen und die sozialpädagogischen Fachpersonen die Schuldirektion, wenn es scheint, dass ein Kind Hilfe benötigt. Diese meldet den Fall der Kinderschutzbehörde und informiert das Schulinspektorat (Art. 102 und Art. 71 SchR, Art. 314d ZGB AS 210). Bei der Jugendbrigade können sich die Schuldirektionen an eine Fachperson für das schulische Umfeld innerhalb dieser Einheit wenden.

In Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachpersonen sorgt die Schuldirektion für die Umsetzung, die Kontrolle und die regelmässige Evaluation der gewährten Massnahmen, wobei sie deren Zweckmässigkeit und deren Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler überprüft (Art. 84 Abs. 1 SchR). Die bestehenden Unterstützungsmassnahmen sind den Schuldirektionen und den für dieses Thema zuständigen Schulinspektorinnen und Schulinspektoren bestens bekannt. Sie nutzen sie und koordinieren sie bestmöglich mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, um auf die jeweilige Situation der betroffenen Schülerinnen und Schülern angemessen reagieren zu können. Der Einbezug mehrerer Fachstellen und Fachpersonen für jeden spezifischen Fall und dessen Entwicklung im Laufe der Zeit erfordert jedoch einen hohen Koordinationsaufwand. Im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung werden derzeit Denkansätze mit dem Ziel der Optimierung dieser Koordinierungsbemühungen verfolgt.

III. Schlussbemerkungen

Das am 1. August 2015 in Kraft getretene Schulgesetz (SchG) und sein Reglement (SchR), ab 2017 verstärkt durch das Gesetz über die Sonderpädagogik (SPG) und das dazugehörige Reglement (SPR), enthalten alle gesetzlichen Bestimmungen, die für eine harmonisierte und gleichberechtigte Umsetzung der Massnahmen zur Förderung des Schulklimas für die deutsch- und französischsprachigen Schülerinnen und Schüler des Kantons erforderlich sind. Die verschiedenen Unterstützungsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sind in diesen Rechtsgrundlagen definiert. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Erstellung einer zusätzlichen Liste nicht notwendig ist.

Dennoch erfordert die Koordination der verschiedenen Angebote, die in den betreffenden Rechtsgrundlagen vorgesehen sind, erhebliche Anstrengungen. Eine Analyse der Abläufe der Koordination mit dem Ziel, diese zu verbessern, drängt sich daher auf. Entsprechende Aktionen fanden oder finden gegenwärtig bei der BKAD statt, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des

Konzepts der Schulmediation und Schulsozialarbeit in den Schulen der obligatorischen Schulzeit 1H–11H des Kantons Freiburg.

Gleichzeitig ist mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien für die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste am 1. Januar 2022 bereits eine der Forderungen des Postulats erfüllt, nämlich das aus den sogenannten «Macheret-Normen» resultierende Dotationssystem zu überprüfen.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat dem Grossen Rat:

- > das Postulat aufzuteilen;
- > den Teil anzunehmen, der auf die Erstellung eines Syntheseberichts abzielt, in dem Lösungen zur Verbesserung der Koordination der bestehenden Unterstützungsmassnahmen erläutert werden;
- > den Teil, der die Schaffung eines Katalogs von Unterstützungsmassnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf betrifft, sowie den Teil, der eine Überprüfung der Regelung zur Dotation der Schuldienste fordert, abzulehnen.

Falls die Aufteilung abgelehnt wird, beantragt der Rat, das Postulat abzulehnen.

15. März 2022